

**Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die Erhebung  
von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschule und  
des zusätzlichen Angebots am Freitag an den Grundschulen  
St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein  
(OGTS-GebS)**

**vom 09.07.2019**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung des zusätzlichen Angebots am Freitag (Freitagsbetreuung) an den Grundschulen St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein Benutzungsgebühren.
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen im Rahmen der offenen Ganztageschule (OGTS) oder der Freitagsbetreuung teil, wird eine Essensgebühr erhoben.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Schuldner der Benutzungs- und der Essensgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Für die Freitagsbetreuung entsteht die Benutzungsgebühr erstmals mit der Aufnahme des Kindes; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenschild unberührt. Die Gebührenschild endet mit der wirksamen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung nach Abs. 5 erfolgt. Dies gilt für die OGTS und die Freitagsbetreuung.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der OGTS/Freitagsbetreuung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch bis 7.45 Uhr im Sekretariat der Grundschule erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren nach § 1 der Satzung werden, soweit keine anderslautende Mitteilung ergeht, jeweils zum 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

**§ 4  
Gebührenmaßstab, -satz und -ermäßigung**

- (1) Die Gebühren für die Freitagsbetreuung betragen für jeden angefangenen Monat

Bei einer Buchung bis 14.00 Uhr	25,00"
Bei einer Buchung bis 16.00 Uhr	30,00"

- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Freitagsbetreuung nicht an allen Freitagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.
- (3) Bei Teilnahme am Mittagessen wird je Mittagessen der Selbstkostenpreis der Stadt berechnet. Bastelgeld ist in der Gebühr bereits enthalten.
- (4) Tritt ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in die Freitagsbetreuung ein, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (5) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden; über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

<b>Beschluss des Stadtrats:</b>	<b>09.07.2019</b>
<b>Bekanntmachung:</b>	<b>27.08.2019</b> <b>(ABL Nr. 35)</b>
<b>Beschluss des Stadtrats:</b>	<b>17.05.2022</b>
<b>Bekanntmachung:</b>	<b>05.07.2022</b> <b>(ABL Nr. 27)</b>